

BERICHT UND ANTRAG DES GENERALDIREKTORS

§ 4a ORF-G schreibt ein Qualitätssicherungssystem vor, das unter besonderer Berücksichtigung der Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit aller programmgestaltenden Mitarbeiter, der Freiheit der journalistischen Berufsausübung sowie der Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Direktoren und Landesdirektoren Kriterien und Verfahren zur Sicherstellung der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags (§ 4 ORF-G) definiert. § 4a Abs 2 iVm § 21 Abs 1 Z 6a ORF-G sehen die Genehmigung durch den Stiftungsrat vor.

Das bestehende Qualitätssicherungssystem wurde in der Plenarsitzung des Stiftungsrates am 12.5.2011 einstimmig beschlossen und eine konsolidierte Fassung des Qualitätssicherungssystems am 20.11.2014 genehmigt.

Anpassung Programmstrukturanalyse Radio

Aus Anlass des Bescheids des Verwaltungsgerichtshofes (Ra 2021/03/0068 bis 0078-3), der klarstellt, dass der ORF nach § 4 Abs. 2 ORF-G ein differenziertes Gesamtprogramm (worunter im gegebenen Zusammenhang das gesamte Hörfunkprogramm zu verstehen ist) von Information, Kultur, Unterhaltung und Sport anzubieten hat und dass die einzelne „Sendung“ als Bezugsgröße zur Bewertung des Programms heranzuziehen ist, wird die Festlegung der Programmanteile Radio ergänzt.

Die Zuordnung der Programmanteile erfolgt zusätzlich für alle ORF-Radioprogramme gesamt (Ö1, Ö3, FM4 und ein Durchschnitt aus allen ORF-Regionalradios) nach den vier Kategorien Information, Unterhaltung, Kultur und Sport. Auf Basis der Ergebnisse der Programmstrukturanalysen 2020/2021 und den geltenden Jahresschemata werden zusätzlich folgende Anteile (jeweils +/- 5 Prozentpunkte im Durchrechnungszeitraum) festgelegt:

Programmstruktur des ORF-Radios (Ö1, Ö3, FM4 und ein Durchschnitt aus den ORF-Regionalradios)	
Information	18%
Unterhaltung	54%
Kultur	27%
Sport	0%

Prozentuierungsbasis = Netto-Sendezeit einer typischen Woche/"Musterwoche" (= exklusive Werbung, also kommerzielle Werbung, Sozialspots, Eigenwerbung, Jingles); durch Rundung auf ganze Zahlen sind von 100 abweichende Summen möglich.

Das solcherart überarbeitete Qualitätssicherungssystem liegt dem Antrag bei.

Ich stelle daher den

A N T R A G,

der Programmausschuss möge dem Stiftungsrat empfehlen, das Qualitätssicherungssystem mit den oben beschriebenen Änderungen gem. § 21 Abs 1 Z 6a ORF-G in der konsolidierten Fassung (Beilage) zu genehmigen.

Mag. Roland Weissmann e.h.

f.d.R.:

Dr. Josef Lusser

Beilage: w.e.